



Schule Cranz

* Vorschule * Grundschule * GBS *

✉ Estebogen 3
21129 Hamburg

☎ 040-428 96 78 - 0 (SB)

📠 040-428 96 78 - 22

🌐 www.schule-cranz.hamburg.de

Elternbrief vom 08.12.2021

Liebe Eltern,

zweieinhalb Wochen vor Weihnachten hat der Hamburger Senat die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz aus der letzten Woche umgesetzt und die Schutzmaßnahmen noch einmal verschärft, um das Infektionsgeschehen in der Stadt zu begrenzen.

Nach allen Erkenntnissen sind die bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen an den Hamburger Schulen sehr wirkungsvoll. Gleichwohl wollen wir auch in den Schulen mit Blick auf die Infektionszahlen einerseits und die anstehenden Weihnachtstage andererseits den Schutz noch einmal erhöhen.

Folgende neue Maßnahmen sind für unsere Grundschul Kinder dabei von besonderer Bedeutung:

Erhöhung der Testfrequenz bei den Schülerinnen und Schülern im Dezember/Januar

Um die Sicherheit für die bevorstehenden Feiertage zu erhöhen, wird die Testfrequenz auf drei Tests pro Woche erhöht. Ab dem 13. Dezember planen wir eine dreimalige wöchentliche Testung (in der Regel Montag, Mittwoch, Freitag) zum Unterrichtsbeginn verbindlich ein.

Einführung der Masken- und Testpflicht auch in den Vorschulklassen ab dem 13.12.2021

Nach Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz und der Bundeskanzlerin vom 2. Dezember 2021 soll die Maskenpflicht künftig in allen Bundesländern in den Schulen für alle Jahrgangsstufen gelten. In Hamburg ist das bereits umgesetzt, allein in den Vorschulklassen (VSK) waren die Schülerinnen und Schüler bisher davon ausgenommen, weil es auch in den altersgleichen Jahrgängen der Kindertagesstätten keine entsprechende Regelung gibt. Angesichts der Infektionslage werden in der VSK die Maskenpflicht sowie die Pflicht zur Teilnahme an den schulischen Schnelltestungen in der Schule ab dem 13.12.2021 eingeführt.

Der entsprechend geänderte Muster-Corona-Hygieneplan (MCH) befindet sich auf unserer Homepage unter: <https://schule-cranz.hamburg.de/aktuelles/>.

Befreiung von der 3-G-Regel für Schülerinnen und Schüler im HVV

Die Schülerinnen und Schüler in der Freien und Hansestadt Hamburg gehören zu den am häufigsten getesteten Personengruppen in der Stadt, da sie in den Schulen verlässlich an den seriellen Testungen teilnehmen. Vor diesem Hintergrund bleibt es bei der Regelung, dass Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung des HVV von der 3-G-Nachweispflicht befreit sind.

Regeln für Reiserückkehrerinnen und -rückkehrer – Schülerinnen und Schüler

Seit August 2021 gilt in der Freien und Hansestadt Hamburg folgende neue Regelung für Reiserückkehrer:

Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, dürfen innerhalb der ersten zehn Tage nach ihrer Rückkehr nur dann das Schulgelände betreten oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie einen negativen Testnachweis vorlegen. Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren und auch nach Rückkehr von Verwandtenbesuchen.

Als Testnachweise gelten:

- negatives Schnelltestergebnis oder
- negatives PCR-Ergebnis

jeweils eines anerkannten Testzentrums (auch aus dem Ausland). Ausgenommen von dieser Neuregelung sind Geimpfte und Genesene. Grundsätzlich sollten alle Reisenden sich vor der Reise über die einschlägigen Regelungen informieren, insbesondere auch über die Quarantäneregulungen für die Rückkehr aus Hochrisiko- und Virusvariantengebieten unter Reisen: Offizielles Corona FAQ - hamburg.de. Dies ist angesichts der neu aufgetretenen Omikron-Virusvariante von Bedeutung. Nach Rückkehr aus einem Virusvariantengebiet dauert die Quarantäne nach einem Aufenthalt grundsätzlich 14 Tage. Diese muss von allen Reisenden eingehalten werden. Auch für Geimpfte bestehen keine Ausnahmen, und keine Möglichkeit zur Verkürzung der Quarantäne.

Alle Hamburger Schulen werden nach den Weihnachtsferien an den ersten drei Schultagen im Januar morgens verbindliche Schnelltestungen einplanen. Sollten Schülerinnen und Schüler es nach einem Auslandsaufenthalt nicht schaffen, ein Testzentrum aufzusuchen, kann der erforderliche Schnelltest in der Schule zu Schulbeginn unter Aufsicht durchgeführt werden.

Vorgehen bei Wiederholungsanträgen im Schuljahr 2021/22

Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation werden die im B-Brief vom 22. Februar 2021 erlassenen Regelungen zum Umgang mit Wiederholungswünschen beibehalten. Konkret bedeutet dies: Die Voraussetzung für eine Jahrgangswiederholung, dass die bisherige Lern- und Leistungsentwicklung wegen schwerwiegender Belastung erheblich erschwert war, trifft wegen der pandemiebedingten erschwerten Lernbedingungen (zeitweise Aussetzung des Präsenzunterrichts) für alle Schülerinnen und Schüler weiterhin zu und wird ohne weitere Überprüfung als gegeben angenommen.

Entscheidend für die Gestattung der Wiederholung ist deshalb nur noch die Frage, ob die Schülerin bzw. der Schüler in der nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden kann, als in der Jahrgangsstufe, in die er oder sie mit der Klassengemeinschaft/Lerngruppe aufsteigt.

Liebe Eltern, erneut möchte ich mich bei Ihnen für Ihren persönlichen Einsatz und ihre Unterstützung in der Pandemiezeit bedanken.

Ich hoffe sehr, dass auch Sie die hohe Anstrengungsbereitschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Schulteam wahrnehmen.

Wir tun alles uns mögliche, damit die Schulen offengehalten werden und die Kinder gemeinsam mit ihren Freundinnen und Freunden an einem sicheren Ort lernen und spielen können.

Geben Sie auf sich Acht und bleiben Sie gesund!

Ihr Schulleiter

Christoph Serrer